

## Bekanntgabe

**der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die 11. Planänderung zum Planfeststellungsverfahren für die Anpassung der Mittelweser an den Verkehr mit auf 2,50 m abgeladenen 1350 t-Schiffen und den Verkehr von Großmotorgüterschiffen mit Begegnungs- und Abladeeinschränkungen von Weser-km 252,600 bis 354,190, hier: Planänderung zum Ausbau des Schleusenoberkanals Dörverden von SOK-km 0,335 bis 1,500 gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall ergibt sich aufgrund der § 5 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG.

### I.

Für das o. g. Vorhaben wurde nach Durchführung einer Vorprüfung festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

### II.

Die wesentlichen Gründe dieser Feststellung sind:

#### 1. Merkmale des Vorhabens

Die Änderung des planfestgestellten Vorhabens zum Ausbau des Schleusenoberkanals Dörverden umfasst folgende lokal begrenzte Maßnahmen:

1.1: Für die Verbringung des überschüssigen Baggerguts (etwa 12.300 m<sup>3</sup>) auf die WSV-eigene und planfestgestellte Ablagerungsfläche bei Seedorf (Landkreis Jerichower Land in Sachsen-Anhalt) und den dadurch entstehenden Eingriff in Ruderalfluren und in eine potenzielle Habitatfläche von Zauneidechse und Schlingnatter während der Bauphase wurden bislang keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt. Diese sind über die oben genannte Planänderung zu ergänzen.

1.2: Der Anschluss des am Schleusenoberkanal befindlichen Entnahmebauwerks wird entgegen der ursprünglichen Planung durch Verlängerung des vorhandenen Rohrs bis an die geplante Spundwand und durch Umsetzen der Verschlussvorrichtung verändert. Der Bereich der gepflasterten Sohle zwischen dem Bauwerk und der geplanten Spundwand wird mit vorhandenem Boden verfüllt. Die Spundwand selbst wird in einer Achse vor dem Bauwerk durchgezogen.

1.3: Im linken Einfahrtsbereich des Schleusenoberkanals wird die vorhandene deckwerksgesicherte Böschung auf 60 m Länge in ein Spundwandufer umgewandelt. Die landseitige Böschung wird bis zur neuen Spundwand mit vorhandenem Boden aufgefüllt und mit Mutterboden angedeckt.

#### 2. Standort des Vorhabens

Östlich des Schleusenoberkanals reicht die Bebauung relativ nah an den Kanal heran und auch westlich des Kanals liegen einzelne Bebauungen. Der Bereich wird von Wanderern und Radfahrern zur Erholung genutzt. Die an den Schleusenoberkanal angrenzenden Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt, befinden sich allerdings außerhalb des Baubereiches.

Der Ausbau erfolgt entlang der vorhandenen Uferbereiche, die bereits durch Anlage des Kanals eine veränderte Bodenstruktur aufweisen. Die Durchführung des Baus erfolgt vom Wasser aus.

Der Schleusenoberkanal ist nicht gedichtet, im Laufe der Zeit hat sich ein Selbstdichtungseffekt eingestellt. Fließgewässer befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe. Schutzgebiete und -objekte im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind nicht vorhanden oder werden nicht beeinträchtigt.

Bei der für die Verbringung des überschüssigen Baggerguts vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine WSV-eigene und bereits planfestgestellte Ablagerungsfläche bei Seedorf (Landkreis Jerichower Land, Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Sachsen-Anhalt).

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die Auswirkungen der geplanten Änderungen beim Ausbau des Schleusenoberkanals Dörverden sind bezogen auf alle betrachteten Schutzgüter auf den Vorhabenbereich und das nähere Umfeld begrenzt.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden ist im Bereich des Schleusenoberkanals die geplante Flächeninanspruchnahme nicht erheblich.

Für den durch die Ablagerung von Baggergut auf der Teilfläche der Ablagerungsfläche bei Seedorf entstehenden Eingriff werden entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen.

Für das Schutzgut Wasser können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Im Bereich des Schleusenoberkanals ist der Flächenverbrauch für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt als nicht erheblich anzusehen, für die Teilfläche der Ablagerungsfläche bei Seedorf sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft infolge des Änderungsvorhabens können ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist nach überschlägiger Prüfung nicht zu erwarten, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorruft.

### **III.**

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können gemäß § 27 a VwVfG im Internet unter [www.gdws.wsv.bund.de/DE/startseite/startseite\\_node.html](http://www.gdws.wsv.bund.de/DE/startseite/startseite_node.html) in der Rubrik Planfeststellung unter „Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ oder nach vorheriger Anmeldung in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover eingesehen werden.

Im Auftrag

Michael Behr

